

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/12/6 120s130/18m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 6. Dezember 2018 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Sischka als Schriftführer in der Strafsache gegen Angelina F***** wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 15 Abs 1, 75 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde der Verurteilten gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Geschworenengericht vom 6. April 2018, GZ 39 Hv 143/17d-113, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Der Verurteilten fallen auch die Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Geschworenengericht vom 6. April 2018 wurde Angelina F***** des Verbrechens des Mordes nach §§ 15 Abs 1, 75 StGB schuldig erkannt. Nachdem die Angeklagte und ihr Verteidiger nach Urteilsverkündung um drei Tage Bedenkzeit ersucht hatten (ON 112 S 63), meldete der Verteidiger am 9. April 2018 das Rechtsmittel der Berufung wegen Strafe an (ON 117), über das nach dessen Ausführung (ON 124) zu 7 Bs 178/18m des Oberlandesgerichts Innsbruck am 16. August 2018 rechtskräftig entschieden wurde (ON 133).

Obwohl somit Nichtigkeitsbeschwerde binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteils § 284 Abs 1 StPO nicht angemeldet worden war, richtete die Verurteilte Angelina F***** am 17. Oktober 2018 ein von ihr handschriftlich verfasstes, als Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnetes Schreiben an den Obersten Gerichtshof.

Rechtliche Beurteilung

Diese Nichtigkeitsbeschwerde war bereits deshalb bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 Z 1 iVm § 285a Z 1 StPO), weil ihr keine innerhalb der Frist des § 284 Abs 1 StPO erfolgte Anmeldung zugrunde liegt (vgl RIS-Justiz RS0100007) und das Urteil bereits mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO.

Textnummer

E123526

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0120OS00130.18M.1206.000

Im RIS seit

18.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>